

## **BANDÜBERNAHMEVERTRAG**

Zwischen dropdown records, im weiteren »Produzent« genannt

und \_\_\_\_\_, im folgenden »Künstler« genannt.

Die Parteien schließen die folgenden Vereinbarungen. Sie treten mit der Unterschrift beider Parteien in Kraft.

### **§1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Tonaufnahmen des Künstlers

unter dem Namen von \_\_\_\_\_

und die Veröffentlichung eines Masterbandes unter dem

Titel: \_\_\_\_\_

Der Künstler versichert, daß er Inhaber aller Rechte ist, die kraft dieser Vereinbarung übertragen werden. Zweck dieser Vereinbarung ist die Auswertung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen des Künstlers mit den Produzenten und die Festlegung der hierfür vereinbarten Vertragsbedingungen.

### **§2 Rechtsübertragung**

Der Künstler überträgt dem Produzenten das ausschließliche Recht, die vertragsgegenständlichen Aufnahmen zu vervielfältigen und/oder zu vertreiben und in der folgenden näher beschriebenen Art und Weise auszuwerten:

- a) Der Künstler behält nach wie vor das Recht, die gemachten Aufnahmen in Absprache mit dem Produzenten auf eigene Kosten zu vervielfältigen und/oder zu vertreiben. Die Umsatzbeteiligung für den Produzenten und den Künstler wird unter § 3 genauer definiert.
- b) Das Recht, die vertragsgegenständlichen Aufnahmen in jeder Form öffentlich aufzuführen und auszustrahlen (einschließlich der Sendung durch öffentlich-rechtliche, kommerzielle und private Rundfunk- und Fernseh-Anstalten).
- c) Das ausschließliche Recht, die vertragsgegenständlichen Aufnahmen mit bewegten Bildern (Film, TV, Video, Theater, Musicals etc.) zu synchronisieren und in Verbindung mit diesen aufzuführen und zu senden.
- d) Die Rechtsübertragung ist örtlich unbeschränkt.

### §3 Lizenzbeteiligung

Als Gegenleistung für die Registrierung der Vertragsaufnahmen mittels ISRC und Labelcode sowie deren Verwertung überträgt der Künstler dem Produzenten (down down records) eine Lizenzbeteiligung für jeden verkauften Ton- oder Datenträger der Vertragsaufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

Die Lizenzbeteiligung für den Verkauf von Tonträgern beträgt:

Sfr. 20.- von 1 bis 1000 Einheiten jeglicher Konfiguration pro vergebenen ISRC-Code (Song).

Sfr. 50.- von 1001 bis 5000 Einheiten jeglicher Konfiguration pro vergebenen ISRC-Code.

Sfr. 100 ab 5001 Einheiten jeglicher Konfiguration pro vergebenen ISRC-Code.

Die bereits geleisteten Beträge werden nicht angerechnet.

Von den durch den Produzenten vertriebenen Tonträgern stehen diesem 20% des Nettoeinkommens zu.

Im Falle der Veröffentlichung eines Titels der Vertragsaufnahme auf einer Compilation wird die Lizenzbeteiligung unter Berücksichtigung oben stehender Ziffern aufgrund der verwendeten Songs verrechnet.

Das selbe gilt für die Verwendung der Vertragsaufnahme für Tonbildträger.

Für den Vertrieb über Internetdownload verrechnet der Produzent Sfr. -.10 pro Download und Song.

Bei nicht termingerechter Auszahlung haben die Parteien gegenseitig das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 7% ab Fälligkeitsdatum (30. Juni bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres) geltend zu machen.

### §4 Abrechnung

Beide Parteien (Produzent und Künstler) sind dazu verpflichtet, über einen Verkauf von Tonträgern der vertragsgegenständlichen Aufnahmen ordentlich Buch zu führen und die Gegenpartei jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorangehenden Halbjahres Abrechnungen der ihm für das vorhergehende Halbjahr zustehenden Umsatzbeteiligungen zukommen zu lassen und gleichzeitig für die ausgewiesenen und zahlbaren Beträge Zahlung zu leisten. Der Produzent wird eventuelle Einnahmen aus der Vergabe von Synchronisationsrechten gemäß § 2 c) zum gleichen Zeitpunkt an den Künstler abrechnen und entsprechend auszahlen. Alle Abrechnungen sind rechtsverbindlich, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten angefochten werden.

### §5 Rechtsmittel

1. Der Künstler ermächtigt den Produzenten unwiderruflich,
  - a) gegen die unbefugte Aufnahme der Darbietungen des Künstlers, der unbefugten Vervielfältigung dieser Aufnahme auf Ton- und/oder Bildtonträger sowie deren sonstige Verwertung durch Dritte, sowie
  - b) gegen die Verwendung des Bildes oder des Namens der Künstlers zur Werbung für Konkurrenzunternehmen oder deren Erzeugnisse, sofern diese hierzu nicht eindeutig ermächtigt sind, mit allen rechtlich möglichen Schritten vorzugehen.

2. Der Produzent ist zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.
3. Die Vollmacht gilt bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen bleibt der Künstler berechtigt, selbst gegen widerrechtliche Aufnahmen der Darbietungen des Künstlers mit allen rechtlichen Mitteln vorzugehen.
5. Etwaige Entschädigungen für die unbefugte Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen oder für die unbefugte Verwendung der Titel der vertragsgegenständlichen Aufnahmen oder des Namens des Künstlers werden zwischen dem Produzenten und dem Künstler nach Abzug der entstandenen Kosten zu gleichen Teilen geteilt.

### §6 **Labelcopy und Artwork**

Sofern der Produzent die künstlerische Gestaltung übernimmt, muß der Künstler alle zur Herstellung des Artwork erforderlichen Angaben, d.h. eine vollständige Labelcopy, alle Texte und Fotos, die auf die Tonträgercover bzw. Einleger abgedruckt werden sollen, dem Produzenten unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Gestaltung der Verpackungen erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien.

### §7 **Ausschluss von Konkurrenzprodukten**

Der Künstler gewährleistet gegenüber dem Produzenten, daß er Inhaber aller an den Produzenten kraft dieser Vereinbarung übertragenen Rechte ist, und das er die in dieser Vereinbarung übertragenen Rechte keinem Dritten übertragen hat sowie während des Fortbestehens der Gültigkeit dieser Vereinbarung keinem Dritten übertragen wird.

### §8 **Generelle Vereinbarungen**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und ist für beide Parteien und deren Rechtsnachfolger verbindlich. Es gilt das Recht der Schweiz.  
Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.  
Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Absprachen und es gelten nur solche Abmachungen, die in dieser Vereinbarung schriftlich festgehalten sind. Alle Forderungen der Vertragspartner gegeneinander aus allen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen sind miteinander verrechenbar. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Vertragspartei, die hiervon wirtschaftlich betroffen ist, schriftlich bestätigt worden sind. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt diese die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertrages mitzuwirken.

### §9 Optionen

Nachfolgeproduktionen werden mit einem neuen Vertrag geregelt und Optionen nicht vereinbart.

### §10 Sonstige Vereinbarungen

Den Künstlern sowie dem Produzenten wird das Recht eingeräumt, jederzeit zum Jahresende des Kalenderjahres den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag seitens der Künstler zugunsten eines anderen Produzenten (Label, Plattenfirma, Verlag etc.) gekündigt, behält sich der Produzent vor, eine Subverlags- bzw. Sub-Labelschaft zu verlangen oder sich auszahlen zu lassen.

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Bei Kündigung des Vertrages erhält der Künstler alle Rechte an den Aufnahmen. Label- und ISRC – Code dürfen nicht weiter verwendet werden. Lagerbestände dürfen aber noch vertrieben werden. Der Produzent ist anhand dieser Bestände auszuzahlen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

### §11 Konkursklausel

Bei Zahlungsunfähigkeit des Produzenten oder bei Auflösung des Labels downdown records gelten die selben Rechte wie bei Kündigung durch den Künstler (siehe 10)

### §12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein/werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Künstler

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Produzent